

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



## **Beschluss**

### **TOP II. 12**

#### **Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei § 89a StGB**

Berichterstattung: Bremen, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Fällen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch (StGB) befasst.
2. Sie halten es im herausragenden Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Schutz vor schweren staatsgefährdenden Gewalttaten für erforderlich, dass bereits mehrere tateinheitliche Vorbereitungshandlungen im Sinne des Tatbestandes zum Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr führen können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, der die Aufnahme des § 89a StGB in den Katalog des § 112a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Strafprozessordnung vorsieht oder auf andere Weise Abhilfe schafft.